

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering)

vom 25. Februar 2015

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

§ 3

Abs. 1

Nach dem Wort „Wintersemester“ wird der Text „und zum Sommersemester.“ angefügt.

Abs. 2

In Satz 1 wird nach dem Wort „Juli,“ der Text „zum Sommersemester bis 15. Januar“ eingefügt.

§ 4

Abs. 2

Abs. 2 Buchstabe b, c, d, und f werden gestrichen.

Neu eingefügt als Buchstabe b wird der Text „das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB, in amtl. begl. Kopie),“.

Buchstabe e wird zu Buchstabe c.

Abs. 5

Nach Buchstabe d wird der Buchstabe e mit folgendem Text eingefügt: „Nachweis über die Bezahlung des Beitrags fürs das Studierendenwerkes und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).“

§ 6

In der Überschrift wird das Wort „Auswahlkommission“ ersetzt durch den Text „Zuständigkeit im Auswahlverfahren /Auswahlkommission“

Abs. 1

Der Text des bisherigen Abs. 1 wird ersetzt durch folgenden Text: „Der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamtes des Studiengangs und ein vom Fakultätsrat bestimmter Professor des Studiengangs trifft die Auswahlentscheidung bzgl. des Vergabeverfahrens zum Studium. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.“

Abs. 2

Der Text des bisherigen Abs. 2 wird ersetzt durch folgenden Text: „Der für die Auswahl Verantwortliche gemäß Abs. 1 berichtet dem Fakultätsrat Maschinenbau und Werkstofftechnik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.“

§ 7**Abs. 2**

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8**Abs. 2**

Abs. 2 Sonstige Leistungen wird gestrichen.

Abs. 2

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 3 Buchstabe a und b wird gestrichen.

Als neuer Buchstabe a wird folgender Text eingefügt: „Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.“

Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe c.

§ 9

Abs. 1

Abs.1 wird gestrichen.

Abs. 2

Abs.1 wird gestrichen.

Es wird folgender Text als § 9 eingefügt: „Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 1 herangezogen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

25. Februar 2015

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor